

S t a d t P l e y s t e i n

Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab



**Satzung
über die
förmliche Festlegung
des Sanierungsgebiets
„Historischer Ortskern Pleystein“
der Stadt Pleystein
Vom 09. September 2020**

Anschrift: Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein
Telefon: 09654/9222-0
Fax: 09654/9222-25
E-Mail: poststelle@pleystein.de

Satzung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets
„Historischer Ortskern Pleystein“
Vom 09. September 2020

Die Stadt Pleystein erlässt aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) folgende Satzung:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

Das insgesamt ca. 22 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Historischer Ortskern Pleystein“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan (ohne Maßstab) der Stadt Pleystein vom 09. September 2020 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

Werden innerhalb des im Lageplan gekennzeichneten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, so sind die Bestimmungen dieser Satzung auf diese Grundstücke ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Vereinfachtes Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 1 BauGB Anwendung.

§ 4 Frist

Die Sanierungsmaßnahmen sollen bis zum 31. Dezember 2034 durchgeführt werden. Reicht die Frist nicht aus, kann sie durch Beschluss verlängert werden (§142 Abs. 3 Satz 4 BauGB)

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 09. September 2020 rechtsverbindlich.

Pleystein, den 09. September 2020
Stadt Pleystein



Kewitzer
Erster Bürgermeister



Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Satzung mit Anlagen sowie die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein, Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, 1. Obergeschoss, ZimmerNr. 103, von jedermann eingesehen werden.

Anlage 1 der Satzung
der Stadt Playstein über
die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes
„Historischer
Ortskern Playstein“

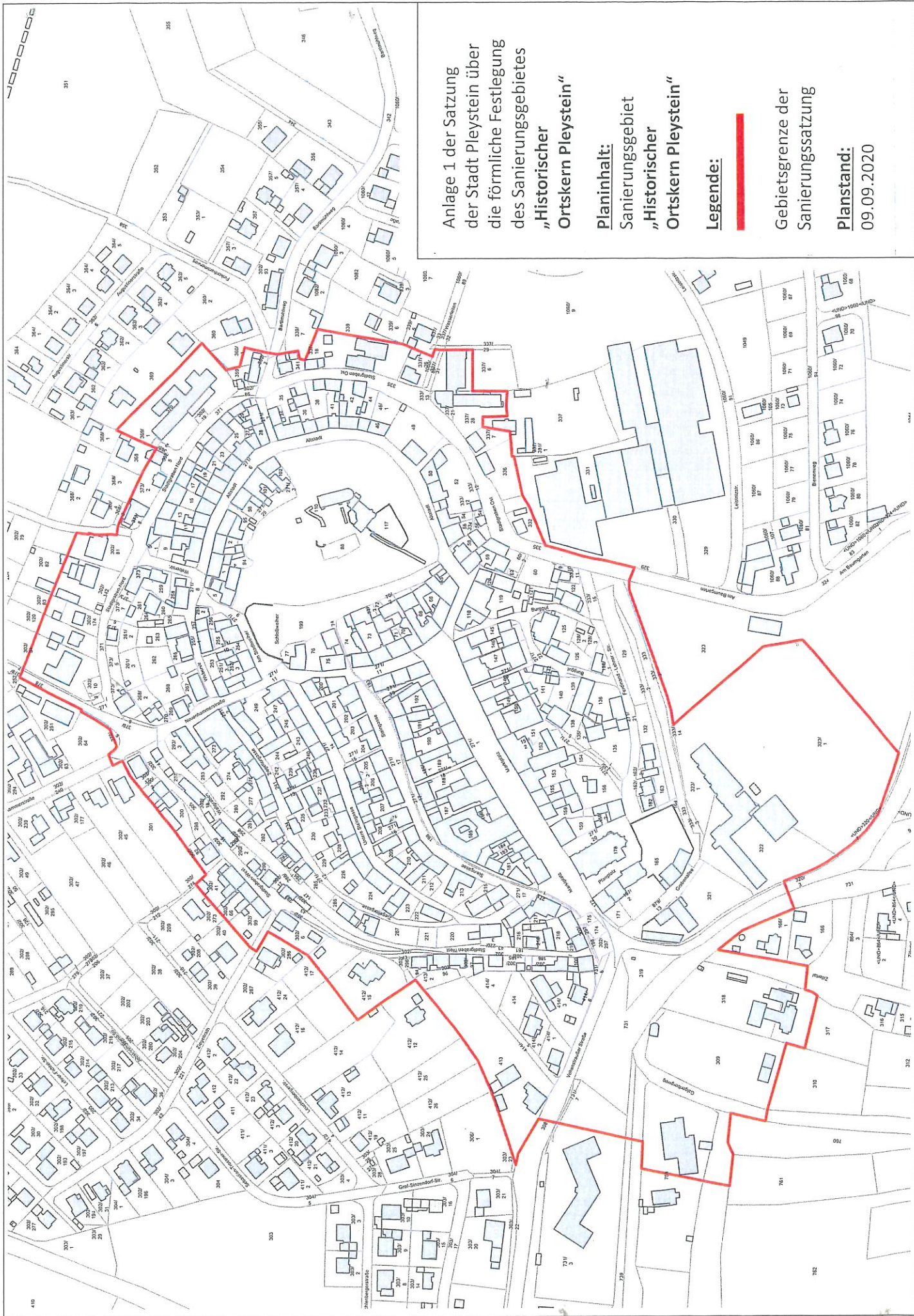
Planinhalt:
Sanierungsgebiet
„Historischer
Ortskern Playstein“

Legende:



Gebietsgrenze der
Sanierungsatzung

Planstand:
09.09.2020



**Bekanntmachung der Satzung über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebiets
„Historischer Ortskern Pleystein“
der Stadt Pleystein
Vom 09. September 2020**

Der Stadtrat der Stadt Pleystein hat in seiner Sitzung am 14. Juli 2020 aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Festlegung des Sanierungsgebiets**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor.

Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

Das insgesamt ca. 22 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Historischer Ortskern Pleystein“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan (ohne Maßstab) der Stadt Pleystein vom 09. September 2020 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

Werden innerhalb des im Lageplan gekennzeichneten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, so sind die Bestimmungen dieser Satzung auf diese Grundstücke ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Vereinfachtes Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 1 BauGB Anwendung.

**Bekanntmachung der Satzung über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebiets
„Historischer Ortskern Pleystein“
der Stadt Pleystein
Vom 09. September 2020**

§ 4 Frist

Die Sanierungsmaßnahmen sollen bis zum 31. Dezember 2034 durchgeführt werden. Reicht die Frist nicht aus, kann sie durch Beschluss verlängert werden (§142 Abs. 3 Satz 4 BauGB)

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 09. September 2020 rechtsverbindlich.

Pleystein, den 09. September 2020
Stadt Pleystein

gez.

Rewitzer
Erster Bürgermeister

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

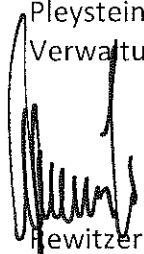
Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Satzung mit Anlagen sowie die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein, Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, 1. Obergeschoss, ZimmerNr. 103, von jedermann eingesehen werden.

**Bekanntmachung der Satzung über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebiets
„Historischer Ortskern Pleystein“
der Stadt Pleystein
Vom 09. September 2020**

Pleystein, 09. September 2020
Verwaltungsgemeinschaft Pleystein



R. Witzler
Gemeinschaftsvorsitzender



Bekanntmachung an der Amtstafel am Verwaltungsgebäude in Pleystein	
Der Anschlag wurde angeheftet am:	09.09.2020
abgenommen am:	20.10.2020
Für die Richtigkeit Pleystein, 20.10.2020  R. Witzler Gemeinschaftsvorsitzender	

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die

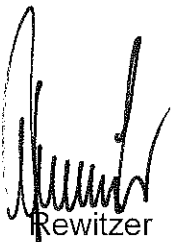
Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Historischer Ortskern Pleystein“ der Stadt Pleystein Vom 09. September 2020

wurde am 09. September 2020 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein, Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel am Verwaltungsgebäude in Pleystein hingewiesen.

Der Anschlag wurde am **09. September 2020 angeheftet** und am **20. Oktober 2020** wieder **abgenommen**.

Pleystein, den 20. Oktober 2020
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT PLEYSTEIN



Rewitzer
Gemeinschaftsvorsitzender

